

sters beywesen / oder der jhenen / den er benelb gibt /
nachschlahen . Vnd das gutt Ertz soll man in ver-
schlossen Kewbeln ausziehen / vñ nicht gestatt wer-
den / ymande Ertz vonn zechen zutragen / das zuuer
kauffen / oder damit zuhandeln / dann den jhenen /
den es benolhē ist / die auch das Ertz nicht anderst
dann in fesslein oder hōlen / für die Schmeltzhütten
schicken sollen.

C Der xxvij. Artickel.

Non fristung / vnd das man sie on redliche
vrsach nicht geben soll.

Der Bergkmaister soll nicht leichtlich / on mer-
ckliche notturfftige vñ nützliche vrsachen / fristung
geben. So aber aus gnugsamen vrsachen / in einer
zeche zweymal frist gebē wirdt / soll er fürder dauon
keines nutztes mehr gewarten.

fiatt:

C Der xxviij. Artickel.

Tieffe Stollen vñ Strecken soll man nicht
verstürtzen / vnd solchs dem Bergkmaister
ansagen / vnd den bergk eraus fürdern.

So man in einer zeche / tieffe stollen / strecken /
oder ander örter / aufflassen / verbarren / oder velstür-
tzen wil / das soll zuuor dem Bergkmaister gesagt
werden / das zubesichtigen / wie der Bergkmaister
allzeit vleissig thun / oder zuthun soll vorfügen. Vnd
welche one das ichtes aufflassen / verbarren odder
verstürtzē / oder auch sunst den bergk in stollen oder
zechē / in tieffe oder strecken / ap die auch mit willen

notta:

C des